



TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 3, 1988

1988



Auflösung der Abkürzungen im Index von Tyche 3

Ba = Bastianini, Gallazzi, Seite 25—27

He = Herrmann, Seite 119—128

Kr = Kramer, Seite 141—145

Pr = Diethart, Sijpesteijn, Seite 29—32

So = Solin, Seite 190—192

Va = Diethart, Kramer, Sijpesteijn, Seite 33—37



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 3

1988



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1988 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

† Fritz Schachermeyr, Das geistige Eigentum und seine Geschichte	1
* * *	
Pedro Barceló (Eichstätt), Aspekte der griechischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum	11
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Johannes Diethart (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
Johannes Diethart (Wien), Johannes Kramer (Siegen) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat und zu der Quelle des Cassius Dio.	39
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Jean Gascou (Paris) et Klaas A. Worp (Amsterdam), CPR VII 26: réédition . .	103
Hermann Harrauer (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111
Peter Herrmann (Hamburg), Chresimus, procurator lapicidarum. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia (Tafel 6)	119
Jacques Jarry (Hiroshima), Datierungsprobleme in Nordsyrien	129
Mika Kajava (Helsinki), Hispella and CIL XI 5270 from Hispellum (Tafel 7, 8)	135
Johannes Kramer (Siegen), Griechisches und lateinisches Glossar <i>de moribus humanis</i> (Tafel 9, 10).	141
Johannes Kramer (Siegen), Johannes Diethart (Wien) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Monika Lavrencic (Graz), ANAPEION	147
Walter Scheidel (Wien) und Peter Siewert (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Paul Schrömbges (Bonn), Caligulas Wahn. Zur Historizität eines Topos. . . .	171
Peter Siewert (Wien) und Walter Scheidel (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Johannes Diethart (Wien), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Johannes Diethart (Wien) und Johannes Kramer (Siegen), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). .	33
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Hermann Harrauer (Wien), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111

Heikki Solin (Helsinki), Eine Inschrift aus Kos (Tafel 11)	191
Karl Strobel (Heidelberg), Zur Dislozierung der römischen Legionen in Pannonien zwischen 89 und 118 n. Chr.	193
Gerd Stumpf (München), Prozeßrechtliches in der Mysterieninschrift SEG XXXI 61	223
Gerhard Thür (München), Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖον. P. Vindob. G 40822	229
David J. Traill (Davis, California), Bloedow an Schliemann's Accusers	235
Gerhard Wirth (Bonn), Nearch, Alexander und die Diadochen. Spekulationen über einen Zusammenhang	241
Reinhard Wolters (Bochum), Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühaugusteischer Zeit	261
Klaas A. Worp (Amsterdam), Bemerkungen zur Höhe der Wohnungsmiete in einigen Papyri aus dem byzantinischen Ägypten	273
Klaas A. Worp (Amsterdam), Ein <i>addendum lexicis</i> in P. Soterichus 4	279
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Jean Gascou (Paris), CPR VII 26: réédition .	103
Constantine Zuckerman (Paris), <i>Legio V Macedonica</i> in Egypt. CLP 199 Revisited (Tafel 12)	279
Althistorische Dissertationen und Diplomarbeiten aus Österreich 1983—1988. . .	289
Buchbesprechungen	
Johannes Diethart: Ἀσπασία Μίχα-Λαμπάκη, Ἡ διατροφή τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους, Athen 1984	293
Johannes Diethart: Günter Mayer, <i>Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen Antike</i> , Stuttgart 1987	293
Gerhard Dobesch: Appian von Alexandria, <i>Römische Geschichte</i> . Übersetzt von O. Veh, Stuttgart 1987.	294
Gerhard Dobesch: <i>Appiani historia Romana ex recensione L. Mendelssohnii</i> . Ed. alt. P. Viereck, Repr. Leipzig 1986	295
Gerhard Dobesch: Martin Jehne, <i>Der Staat des Dictators Caesar</i> , Wien 1987. .	296
Gerhard Dobesch: Rudolf Fehrle, <i>Cato Uticensis</i> , Darmstadt 1983	296
Gerhard Dobesch: Franz Schön, <i>Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien</i> , Sigmaringen 1986.	297
Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber: <i>Studien zur Alten Geschichte</i> . Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Rom 1986	298
Martin Dreher: Richard Garner, <i>Law and Society in Classical Athens</i> , London 1987.	302
Herbert Graßl: Tullio Spagnuolo Vigorita, <i>Exsecranda Pernicies</i> , Napoli 1984 .	305
Bernhard Palme: R. A. Coles, H. Maehler, P. J. Parsons, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Vol. LIV</i> , London 1988	306
Renate Pillinger: Josef Fink, <i>Das Petrusgrab in Rom</i> , Wien 1988	309
Bengt E. Thomasson: <i>Concordanze dei Carmina Latina epigraphica</i> a cura di Pasqua Colafrancesco e Matteo Massaro, Bari 1986	310
Indices: Johannes Diethart	313
Tafeln 1 — 12	

REINHARD WOLTERS

Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühaugusteischer Zeit

Hinsichtlich der im Fundgut der frühen römischen Rhein- und Donaulager vorkommenden keltischen Münzen hat sich in den letzten Jahren die Vorstellung gefestigt, daß die Münzen von keltischen Truppeneinheiten, die zwar im römischen Auftrag kämpften, jedoch von ihren Heimatgemeinden in eigener Währung besoldet werden mußten, mitgeführt worden sind¹. Neben Edith Mary Wightman² hat sich insbesondere Andres Furger-Gunti³ für diese, zuletzt auch von Heinrich Chantraine⁴ übernommene Erklärung eingesetzt, wobei Furger-Gunti sogar mit Hilfe der Münzen einen eigenen „frühen Auxiliarhorizont“ erschloß, eine von keltischen Hilfstruppen getragene Vorbereitungsphase für die Feldzüge ins innere Germanien. Alle Autoren führen als Zeugnis für die Besoldung gallischer Hilfstruppen durch ihre Heimatgemeinden Cic. Font. 13 an und sehen diese Quellenstelle als zwingenden Nachweis, der ihre These von den bisherigen theoretischen Erklärungen zur Herkunft und Zweckbestimmung der keltischen Münzen in römischen Lagern — sei es als Mitbringsel römischer Soldaten, als Handelsgeld zwischen Legionären und peregrinen Zivilisten oder aber als Ersatz für mangelnde römische (Klein)Münzen — abhebt und evident macht. Die somit erstellte unmittelbare Verbindung zwischen Münzfunden und daraus erschließbarer Truppendislokation ist in der Tat verführerisch und wurde schon bald aufgegriffen⁵, doch fehlte es auf der Gegenseite auch

¹ Einen tabellarischen Überblick zum Vorkommen keltischer Münzen in den Rheinlagern bietet M. Gechter, *Die Anfänge des Niedergermanischen Limes*, BJ 179 (1979), 1—129, 74. Dazu jetzt auch die Aufstellung von H. Chantraine, *Keltische Münzen in frühen rheinischen Legionslagern*, in: G. Grasmann, W. Janssen (Hrsg.), *Keltische Numismatik und Archäologie*, Bd. 1 (BAR Int. Ser. 200), Oxford 1984, 11—19, 11.

² E. M. Wightman, *Soldier and Civilian in Early Roman Gaul*, in: *Limeskongreß Székesfehérvár 1976*, Budapest 1977, 75—86, 76 ff.; dies., *Military Arrangements, Native Settlements and Related Developments in Early Roman Gaul*, *Helinium* 17 (1977) 105—126, 117 ff.; dies., *Gallia Belgica*, Berkeley-Los Angeles 1985, 39; 47 f. Zur gleichen Zeit deutete H.-J. Kellner, *Die keltischen Münzen von Augsburg-Oberhausen*, JNG 27 (1977) 21—27, die dort gefundenen Prägungen aus dem treverischen Raum als Hinweis auf die Beteiligung treverischer Hilfstruppen an der Okkupation der Alpen und des Alpenvorlandes, jedoch ohne etwa eine Besoldung dieser Truppen durch ihre Heimatgemeinden als Beweis dafür heranzuziehen.

³ Erstmals in: A. Furger-Gunti, *Die Ausgrabungen im Basler Münster I*, Derendingen-Solothurn 1979, 148 ff. Ausführlich entwickelte er seine Thesen dann in dem Aufsatz: *Frühe Auxilien am Rhein — Keltische Münzen in römischen Militärstationen*, Arch. Korrb. 11 (1981) 231—246.

⁴ Chantraine, *Keltische Münzen* (o. Anm. 1), 11 ff.; ders., *Münzen und Geldumlauf im römischen Neuss*, in: Ders., M. Gechter u. a., *Das römische Neuss*, Stuttgart 1984, 158—161, 160.

⁵ Vgl. D. B. Saddington, *The Stationing of Auxiliary Regiments in Germania Superior in the Julio-Claudian Period*, in: *13. Limeskongreß Aalen 1983*, Stuttgart 1986, 779—781.

nicht an skeptischen und warnenden Stimmen⁶, und selbst der noch nicht beantwortete Ruf nach „eine(r) klärende(n) Stellungnahme der Alten Geschichte“ erscholl⁷.

Eine klärende Stellungnahme zur Besoldung der Hilfstruppen in frühaugusteischer Zeit erweist sich aber nicht nur wegen der zunächst kaum vorhandenen literarischen Quellenaussagen zu diesem Punkt als schwierig, sondern auch, weil der zu behandelnde Zeitraum mit jenem der allmählichen Herausbildung des neuen Systems regulärer römischer Hilfstruppen, wie sie sich dann ab Claudius in den Militärdiplomen dokumentieren, zusammenfällt und der — durchaus unterschiedliche — erreichte Grad an Professionalität der einzelnen Truppeneinheiten in dieser Zeit oft schwer zu beurteilen ist⁸. Als erster Schritt soll darum hier zunächst nur noch einmal die bisherige Interpretation von Cic. Font. 13, die in dieser Diskussion so entscheidendes Gewicht bekommen hat, überprüft und mit Hilfe weiterer Quellenaussagen in den größeren Zusammenhang der Besoldung republikanischer Hilfskontingente gestellt werden. Von dieser Basis ausgehend wird dann versucht werden, die Entwicklung der Besoldung durch die Bürgerkriege bis in die augusteische Zeit zu verfolgen, um sich abschließend vor dem Hintergrund dieser Skizze noch einmal dem Problem der keltischen Münzen in den frühen römischen Lagern am Rhein und an der Donau zuzuwenden.

Est in eadem provincia Narbo Martius, colonia nostrorum civium, specula populi Romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum et obiectum; est item urbs Massilia, de qua ante dixi, fortissimorum fidelissimorumque sociorum, qui Gallicorum bellorum pericula praecipuis populi Romani praemiis compensarunt; est praeterea maximus numerus civium Romanorum atque equitum, hominum honestissimorum. Huic provinciae quae ex hac generum varietate constaret M. Fonteius, ut dixi, praefuit; qui erant hostes, subegit, qui proxime fuerant, eos ex eis agris quibus erant multati decedere coegit, ceteris qui idcirco magnis saepe erant bellis superati ut semper populo Romano parerent, magnos equitatus ad ea bella quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur, magnas pecunias ad eorum stipendium, maximum frumenti numerum ad Hispaniense bellum tolerandum imperavit.

Die entsprechende Passage aus der Verteidigungsrede Ciceros für Marcus Fonteius sei auch hier in vollem Wortlaut angeführt⁹. Deutlich wird, daß Fonteius von den besiegten Stämmen Reitertruppen, Geld und Getreide einforderte, doch die vorgeschlagene Verbindung zwischen den Reitereinheiten und der Art ihrer Besoldung ist nicht zwingend: Der Begriff *stipendium* bezeichnete ursprünglich allein die Kriegskostenentschädigung, die vom

⁶ Vgl. S. v. Schnurbein, *Zur Geschichte der römischen Militärlager an der Lippe*, 62. Ber. RGK 1981, 5—101, 49 mit Anm. 192; 88 mit Anm. 339; ders., *Dakisch-thrakische Soldaten im Römerlager Oberaden, Germania 64* (1986) 409—431, 431; H. Schönberger, *Die Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn*, 66. Ber. RGK 1985, 321—497, 337.

⁷ M. Menke, *Rez. Furger-Gunti, Basler Münster*, *Germania* 61 (1983) 174—180, 179.

⁸ Daran ändern leider auch die neueren und sehr materialreichen Monographien von P. A. Holder, *Studies in the Auxilia of the Roman Army from Augustus to Trajan* (BAR Int. Ser. 70), Oxford 1980, und D. B. Saddington, *The Development of the Roman Auxiliary Forces from Caesar to Vespasian*, Harare 1982 (gekürzte Fassung in: ANRW II.3 [1975] 176—201) wenig. Genannt sei auch die für diese Fragestellung verdienstvolle Aufstellung von D. B. Saddington, *Prefects and Lesser Officers in the Auxilia at the Beginning of the Roman Empire*, *PACA* 15 (1980) 20—58.

⁹ Zitiert wird nach der Ausgabe von A. C. Clark, *M. Tullius Cicero: Orations*, Oxford 1900—1911, Repr. 1963—1967, Bd. 6, wo auch die Textvarianten angeführt sind. Für die unten eingehender diskutierten Formulierungen ist der Text jedoch unstrittig.

besiegten Gegner zur Deckung der eigenen Unkosten gefordert wurde. Da dieses im wesentlichen die Soldkosten des Heeres waren und die Soldaten aus dem *stipendium* entlohnt wurden, konnte *stipendium* auch bald in der unmittelbaren Bedeutung „Sold“ benutzt werden. Doch wurde dadurch der ursprüngliche Gebrauch des Wortes nicht verdrängt; *stipendium* erscheint auch in den Texten der späten Republik und der Prinzipatszeit weiter im Sinne von „Entschädigung“ oder gar „Bestrafung“ und wurde daneben ganz allgemein und unsystematisch als eine Bezeichnung für die Steuerleistung der Provinzialen verwendet¹⁰. Demzufolge muß sich *ad eorum stipendium* in der Rede Ciceros zunächst keineswegs zwingend auf *magnos equitatus* beziehen, sondern kann ebensogut auf *ceteris* zurückverweisen. Dann kommt auch die Struktur des Satzes als dreifache Aufzählung deutlicher zu Tage, so wie die gleichen drei Bestrafungselemente kurz darauf von Cicero erneut angeführt werden: *...equites, frumentum, pecuniam semel atque iterum ac saepius invitissime dare coacti sunt* (Cic. Font. 26). Sollte sich *stipendium* bei Cic. Font. 13 allein auf die Besoldung der Reiter beziehen, so würde in dieser demonstrativen Aufzählung Ciceros die wohl wichtigste Abgabe der Unterworfenen, die Kriegskostenentschädigung bzw. Steuerleistung, fehlen¹¹.

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß es dem Wortlaut Ciceros nach Fonteius war, der die Abgaben einschließlich des *stipendium* einforderte. Abgabe von Steuern, Getreide und Truppen sind als erste zu erfüllende Pflichten von Unterworfenen auch anderswo belegt: Genannt sei etwa die Rede des Britannierhäuptlings Calgacus vor der Schlacht am Mons Graupius, in der er auf die Folgen eines römischen Sieges — Aushebung und folgende Verschickung, Tribut aus Gütern und Vermögen, Getreideabgaben und Zwangsdienste — hinweist, oder die Rede des Aelius Aristides, in der er Alexander d. Gr. vorwirft, wohl vieles erobert, jedoch das Eroberte nicht u. a. durch die Einforderung von ständigen Abgaben an Geld und Mannschaften gesichert zu haben¹². Stets handelte es sich, wie auch der Kontext für Cic. Font. 13 deutlich macht, um unterworfenen, der römischen Gewalt unmittelbar unterstehende Gemeinwesen, von denen der zuständige römische Magistrat diese Abgaben forderte.

Der Kontrast wird deutlich, wenn man auf eine Passage aus der ein Jahr zuvor gehaltenen Anklagerede Ciceros gegen Verres blickt, in der es um die Rom durch ein *foedus* verbundenen Mamertiner ging, die im Kriegsfall vertraglich zur Stellung von Zweiruderern verpflichtet waren¹³: Hatten sie bislang wie alle römischen Bundesgenossen die Schiffe selbst ausgerüstet, unter eigenem Kommando geführt und waren für den Sold der

¹⁰ Vgl. dazu L. Neesen, *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit* (27 v. Chr. — 284 n. Chr.), Bonn 1980, 25 ff. Ebenda, 7 und passim, zum Fehlen einer stringenten Begründungssystematik für die provinzielle Besteuerung Roms. P. A. Brunt, *The Revenues of Rome* (Review Article: Neesen, *Staatsabgaben*), JRS 71 (1981) 161—172, 161, vermutet, daß sich *stipendium* allein auf die Steuererhebung einer imperialen Macht bezieht — etwa im Vergleich zu einer Gemeinde. Ausführlich zuletzt H. C. Boren, *Studies Relating to the Stipendium Militum*, *Historia* 32 (1983) 427—460, insbes. 430 f., zur Verwendung des Begriffs bei Cicero.

¹¹ Zur Frage, ob die Narbonensis zu dieser Zeit schon als Provinz eingerichtet war, vgl. jetzt U. Hackl, *Die Gründung der Provinz Gallia Narbonensis im Spiegel von Ciceros Rede für Fonteius*, *Historia* 37 (1988), 253—256.

¹² Tac., *Agric.* 31; vgl. auch Tac., *Agric.* 13. Ael. Aristid., *orat.* XXVI K, 26; für die spätere Zeit vgl. etwa Dio 72, 2; SHA, *vit. Prob.* 14, 3 u. 7; Amm. 17, 13, 3.

¹³ Cic., *Verr.* 2, 5, 60 f. Die Anklage gegen Verres erfolgte 70 v. Chr. und bezog sich auf die Vorgänge 73—70 v. Chr.; die Verteidigungsrede für Fonteius 69 v. Chr. bezog sich vermutlich auf die Jahre 74—72 v. Chr. Vgl. M. Gelzer, *M. Tullius Cicero, der Redner* (A: als Politiker), RE VII A 1 (1939) 827—1091, 852 f.; F. Münzer, *M. Fonteius*, RE VI 2 (1909) 2843—2845, 2845; K. Büchner, *Cicero*, Heidelberg 1964, 126 ff.; 149 f.

Besatzung bei selbst vorgenommener Verteilung eigenverantwortlich aufgekommen — wie es schon Polybios ausführlich als übliches Verfahren für die Mobilisierung römischer *socii* beschrieben hatte¹⁴ — so war Verres von diesem Prinzip erstmals abgewichen, indem er die Besoldung der föderierten Truppen nicht mehr ihren einheimischen Anführern überließ, sondern dieses Geld für sich forderte, um mit ihm sodann diese Hilfstruppen selbst zu entlohnen. Durch diese von ihm eingeführte Neuerung hatte Verres dem Mißbrauch gleich einen doppelten Weg eröffnet, da er zum einen das Geld der Gemeinden für sich behielt und zum anderen den einzelnen Soldaten jener *foederati* gegen Zahlung einer Entschädigung die Freistellung vom Kriegsdienst anbot.

Fonteius und Verres verhielten sich hinsichtlich der Anforderung von Hilfstruppen und Geld offensichtlich gleich, nur daß das Verhalten des Fonteius den Unterworfenen gegenüber als lobenswert und korrekt, das des Verres gegenüber den Verbündeten als eigenmächtige und unzulässige Einmischung empfunden wurde. Damit scheint sich aber auch der Unterschied zwischen föderierten Truppen einer- sowie zwangsrekrutierter Truppen unterworfenen Gemeinden andererseits zu verdeutlichen: Die den *foederati* verbliebene innere Autonomie erstreckte sich auch auf ihre Militärorganisation. Sie waren zumindest von regelmäßigen Abgaben befreit und hatten demzufolge im Bündnisfall für den Unterhalt ihrer Truppen selbst aufzukommen¹⁵. Schwieriger sind die Verhältnisse bei den der römischen Verwaltung unmittelbar unterstehenden Gemeinwesen zu beurteilen. Fraglich ist, ob sie neben den Rom zu zahlenden Abgaben noch über einen ausreichenden finanziellen Rahmen — und über die entsprechenden selbstverwalteten Organisationen — verfügten, um die Besoldung der von Rom geforderten Truppen selbst zu übernehmen. Wahrscheinlicher ist nicht nur aus diesem Grund, daß Rom hier bereits das in der Prinzipatszeit übliche Verfahren anwandte und in der Regel den *dilectus* in diesen Gemeinden durch von Rom bestellte Magistrate durchführte, diese Truppen bei Bedarf nach eigenen Vorstellungen gliederte, römischen Befehlshabern unterstellte und ebenso deren Besoldung aus den erhobenen Abgaben selbst leitete¹⁶. Auch der Übergriff des

¹⁴ Polyb. 6, 21, 4f.

¹⁵ Zur Befreiung der *foederati* von regulären Abgaben vgl. R. Bernhardt, *Die Immunitas der Freistädte*, *Historia* 29 (1980) 190—204, 193 ff.; ders., *Immunität und Abgabenverpflichtung bei römischen Kolonien und Munizipien*, *Historia* 31 (1982) 345—352, 347. Polyb. 6, 21, 5 hebt hervor, daß die *socii* jeweils einen eigenen Zahlmeister, der für die Besoldung der Truppen verantwortlich war, zu benennen hatten (ähnlich Cic., *Verr.* 2, 5, 60). Im Gegensatz zu den Legionären wurden die Soldaten der Hilfstruppen nicht mit Soldabzügen für die Verpflegung belastet (Polyb. 6, 39, 15), doch vermutlich rechnete Rom diese Unkosten mit den Gemeinden zentral ab. So schon J. Kromayer, G. Veith, *Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer* (HdA IV.3.2), München 1928, 329, und zuletzt C. Nicolet, *Le stipendium des allies Italiens avant la guerre sociale*, *PBSR* 46 (1978) 1—11, 7. Anders hingegen W. Liebenam, *Dilectus*, *RE* V 1 (1903) 591—693, 608; G. R. Watson, *The Pay of the Roman Army: The Republic*, *Historia* 7 (1958) 113—120, 113, und neuerdings wieder Boren, *Stipendium* (o. Anm. 10), 460.

¹⁶ Zur Rekrutierung der „regulären“ Auxilien der Prinzipatszeit ausführlich K. Kraft, *Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau*, Bern 1951, 38 ff., und G. Alföldy, *Die Hilfstruppen der römischen Provinz Germania Inferior*, Düsseldorf 1968, 86 ff., die hinsichtlich der Kategorie von „irregulären“ Auxilien und Übergangsformen — gerade im frühen Prinzipat — zu konträren Ergebnissen kommen; zuletzt Holder, *Auxilia* (o. Anm. 8), 109 ff., und Saddington, *Auxiliary Forces* (o. Anm. 8), 137 ff. Leider spielte der hier angesprochene staatsrechtliche Aspekt zur Untersuchung des Status der einzelnen Hilfstruppen bislang noch keine Rolle, wenn auch längst erkannt wurde, daß das von Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3. Aufl. Berlin 1887 (ND Basel 1952), III 738 ff., für seine „nichtautonomen Untertanen“ nicht angenommene Waffenrecht durchaus, und keineswegs nur in Notsituationen, existierte. Vgl. dazu D. Kienast, *Entstehung und Aufbau des Römischen Reiches*, *ZRG* 85 (1968) 330—367, 363 f. mit Anm. 103 f.

Verres würde verständlicher, wenn er ein an und für sich übliches Verfahren praktizierte, es jedoch in diesem Fall unstatthaft auf die autonomen, föderierten Gemeinden ausdehnte. Cic. Font. 13 bietet schließlich, selbst für den Fall, daß man *stipendium* doch auf *magnos equitatus* beziehen will, ein gleiches Bild: Fonteius forderte von den Gemeinden das *stipendium*, das — und dieses mit größter Wahrscheinlichkeit wohl nur zum Teil — von Rom zur Besoldung der bei ihnen ausgehobenen Truppen verwendet wurde.

Die festgestellte Einforderung von Truppen mit Rom verbündeter oder befreundeter Gemeinden einerseits¹⁷ und der von Unterworfenen andererseits läßt sich im Gallischen Krieg weiterverfolgen¹⁸: Rom seit jeher verbundene Gemeinden wie die Häduer oder die durch bereitwillige Unterstützung Caesars in ein *amicitia*-Verhältnis getretenen Gemeinden wie die Remer¹⁹ standen den caesarischen Legionen mit geschlossenen, ethnisch homogenen Einheiten zur Seite, die von eigenen Befehlshabern geführt wurden und zeitweise auch selbständig operierten²⁰. Diese Waffenhilfe war die wichtigste, wenn nicht die einzige überhaupt mögliche Art, sich Roms Wohlwollen zu sichern und dadurch zumindest Teile der früheren Autonomie zu bewahren, und dementsprechend lag sie auch im wohlbegründeten Eigeninteresse der Gemeinden²¹. Die aus unterworfenen Gemeinden rekrutierten Einheiten unterschieden sich demgegenüber durch den Verzicht auf ethnische Gruppierung und auf nationale Führung. Ihre Aufstellung dürfte etwa in den spontanen Rekrutierungen Caesars aus dem durch ein Kriegsereignis gerade betroffenen Umland dokumentiert sein²², zumal sich Caesar die Auswahl derart angeforderter Reiter vorbehielt²³, was dem Charakter geschlossen operierender Verbände widerspricht. Vielleicht sind sogar mit den in Caesars *Commentarii* als *auxilia Gallorum* bezeichneten Verbänden in erster Linie die aus den unmittelbar abhängigen Gemeinden gebildeten Einheiten gemeint, da ansonsten die konkrete namentliche Nennung der Hilfstruppen befreundeter Gemeinden überwiegt²⁴. Eine dritte Gruppe Hilfstruppen in Caesars Heer bildeten schließlich die in der zweiten Kriegshälfte angeworbenen Germanen, für die als Söldner nur die materielle Entlohnung entscheidend war²⁵. Nicht zuletzt sind auch sie ein Hinweis dafür, daß das Prinzip der römischen Besoldung für bestimmte Hilfstruppen bekannt war²⁶.

¹⁷ Zum Verhältnis zwischen *foederati* und *amici* und der allmählichen Bevorzugung der *amicitia* als zwischenstaatliches Verhältnis vgl. W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.*, München 1968, insbes. 227 ff.; K.-H. Ziegler, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, ANRW I.2 (1972) 68—114, 87 ff.

¹⁸ So auch R. Frei-Stolba, *Die Schweiz in römischer Zeit: Der Vorgang der Provinzialisierung in rechtshistorischer Sicht*, *Historia* 25 (1976) 313—355, 345 ff.; Wightman, *Soldier and Civilian* (o. Anm. 2), 79 ff.

¹⁹ Vgl. zu den Häduern Caes., *Gall.* 1, 31, 7; Remer: 2, 3, 1 ff. Insgesamt werden Truppenunterstützungen in Form geschlossener Kontingente von folgenden Stämmen bekannt: Atrebaten (4, 35, 1; 6, 6, 4); Carnuten (5, 25, 1 f.); Häduer (1, 15, 1; 7, 34, 1); Lingonen (8, 11, 2); Remer (8, 11, 2; 12, 4); Senonen (6, 5, 2); Treverer (2, 24, 4).

²⁰ Vgl. allgemein Caes., *Gall.* 8, 12, 5 und 5, 5, 3. Dazu 2, 24, 4; 5, 6 f.; 6, 6, 4; 7, 50, 2 und 8, 11, 2 (geschlossenes Kontingent, auch Durchführung von selbständigen Aufgaben) und 5, 6 f.; 6, 6, 4; 8, 12, 4 (einheimische Führung).

²¹ Vgl. W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik*, Berlin-New York 1977, 176 ff.

²² Vgl. etwa Caes., *Gall.* 4, 6, 5; 5, 57, 2; 6, 43, 1.

²³ Caes., *Gall.* 4, 7, 1.

²⁴ *Auxilia Gallorum* erscheint nur Caes., *Gall.* 1, 42, 5; 4, 65; 5, 5, 3 f.; 6, 4, 6; 43, 1; 7, 13, 1; 8, 10, 2. Natürlich kann es sich auch hier wieder im Einzelfall um Truppen befreundeter Stämme handeln.

²⁵ Caes., *Gall.* 7, 13, 1; 67, 5; 70, 2 ff.; 80, 6 f.; 8, 10, 2; 13, 2; 36, 3 f. Für Geldzahlungen indirekt: 5, 55, 1; 6, 2, 1.

²⁶ Die ersten Hinweise für die Anwerbung von *externi*, die von Rom besoldet wurden, finden sich bereits im 3. Jh. v. Chr.: vgl. G. L. Cheesman, *The Auxilia of the Roman Imperial Army*, Oxford 1914 (ND Hildesheim-New York 1971), 8; Kromayer, Veith, *Heerwesen* (o. Anm. 15), 312.

Die Trennung zwischen den von ihren Heimatgemeinden selbstbesoldeten Hilfstruppen der verbündeten Gemeinden einerseits und den unter römischer Regie ausgehobenen und von Rom besoldeten Kämpfern aus den unterworfenen Gemeinden — sowie gegebenenfalls den geschlossen angeworbenen Söldnerseinheiten — andererseits wurde dann während des folgenden Bürgerkrieges zunehmend aufgehoben, als es für die Anführer der Bürgerkriegsparteien nicht nur um die Aufstellung möglichst umfangreicher und schlagkräftiger Gefolgschaften, sondern auch um die unbedingte Sicherung von deren Loyalität ging. Zum einen waren es zwar einige Gemeinden — auch gallische —, die aus persönlicher Verpflichtung und sicherlich auch aus wohlberechnetem politischen Kalkül einer Bürgerkriegspartei ihre Hilfe in Form von Truppen-, Geld- und Getreideunterstützung anboten²⁷, doch zum anderen erscheinen jetzt die ersten Zeugnisse, die auch auf eine römische Besoldung der zahlreich herangezogenen föderierten bzw. befreundeten Truppen hinweisen: In allgemeiner Form sind die wichtigsten Motivationen zur Waffengefolgschaft sicherlich richtig für die Hilfstruppen des Pompeius wiedergegeben, die er als *partim mercenarios, partim imperio aut gratia* seinem Heer beifügte²⁸. Gleiche Gründe werden für die Gefolgschaft des Labienus aus Galliern und Germanen angeführt, *qui partim eius auctoritatem erant ex Gallia secuti, partim pretio pollicitationibus adducti ad eum se contulerant*²⁹. Auf römische Besoldung der geschlossen operierenden und unter einheimischer Führung stehenden Kontingente befreundeter Gemeinden verweist dann eindeutig das in dieser Diskussion bislang übersehene Zeugnis *Caes. civ. 3, 59, 1ff.* Anlässlich eines Mißbrauchs im caesarischen Heer wird das Verfahren ausführlich geschildert: Die beiden Söhne eines allobrogischen Stammesfürsten, welche Caesar durch vielfältige Maßnahmen gefördert hatte und die ihm sicherlich aufgrund dieser persönlichen Verpflichtung mit Reitereinheiten ihres Stammes folgten, gaben Caesar eine höhere Anzahl von ihnen geführter Reiter an, um den Gewinn aus den überschüssigen Soldzahlungen für sich zu behalten; schließlich unterschlugen sie den gesamten Sold. Beachtlich ist, daß Caesar zwar das Prinzip der Entlohnung von alliierten Mannschaften durch ihre sie anführenden einheimischen Fürsten beibehielt — indem er erst den Fürsten das Geld gab und sich den Truppen nicht persönlich als Brotgeber empfahl —, daß er aber andererseits eine bestimmte Soldsumme pro Kämpfer bei regelmäßiger Entlohnung festsetzte. Daß dieses kein Einzelfall oder etwa die Besoldung der Truppen befreundeter Gemeinden auf das caesarische Heer beschränkt war, zeigt das Beispiel der auf der Seite des Pompeius kämpfenden Hilfstruppen des Numidiers Juba I.³⁰, und auch die Allobrogertruppen werden nach ihrem Überlaufen zu Pompeius³¹ kaum auf eine Besoldung verzichtet haben. Einen

²⁷ Vgl. für Gallien etwa *Cic., Att. 9, 13, 4*. Zum ganzen ausführlich T. Yoshimura, *Die Auxiliartruppen und die Provinzialklientel in der Römischen Republik*, *Historia* 10 (1961) 473—495, und zur Rolle des Heeres in den Bürgerkriegen W. Schmitthenner, *Politik und Armee in der späten Römischen Republik*, *HZ* 190 (1960) 1—17.

²⁸ *Caes., civ. 3, 4, 6*. Vgl. dazu Saddington, *Auxiliary Forces 1982* (o. Anm. 8), 140 f.

²⁹ *Caes., Afr. 40, 5*; vgl. auch 8, 5. Zur Beteiligung von Galliern und Germanen im caesarischen Bürgerkrieg vgl. *Caes., civ. 1, 39, 2*; *App., civ. 2, 49* (gallische Reiter); *Caes., civ. 1, 83, 5*; 3, 52, 2; *Alex. 29, 4*; *Flor. 2, 13, 5*; *App., civ. 2, 64* (Germanen). Sie ließen das Gerücht aufkommen, Caesars Heer bestehe zum größten Teil aus Barbaren: *Cic., Att. 7, 13, 3*; *Dio 41, 8, 6*. Zusammenstellung der Zeugnisse der verschiedenen beteiligten Hilfstruppen bei Saddington, *Auxiliary Forces* (o. Anm. 8), 5 ff.

³⁰ *Caes., Afr. 6, 1*.

³¹ *Caes., civ. 3, 60 f.*

allerdings nicht eindeutigen Hinweis auf die Soldhöhe könnte Caes. *Hisp.* 22, 7 geben, wonach die Überläufer von Caesar zu Pompeius in *levem armaturam* aufgenommen wurden und als Sold „nur“ 7 Denare erhielten. Der entsprechende Zeitraum ist nicht genannt, doch sofern er sich auf eine übliche Kalendereinteilung bezieht, dürfte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um eine monatliche Basis handeln³².

Wenn auch weitere eindeutige Belege für eine römische Besoldung aller Hilfstruppen fehlen, so häufen sich im caesarischen Bürgerkrieg doch die Zeugnisse für die zunehmende Abhängigkeit der Heerführer von ihren Truppen, für die schließlich Geld der wichtigste Bindungsfaktor wurde: Bereits mit handfesten oder in Aussicht gestellten Belohnungen angeworben³³, wurden die Soldaten beider Seiten vor jedem Kampf durch die wiederholte Inaussichtstellung und Erhöhung des Versprochenen neu motiviert³⁴, diente schließlich das Geld zur gegenseitigen Abwerbung der Truppen³⁵, demgegenüber etwa ein Appell Scipios, nicht dem Geld zu folgen, sondern sich für die gerechte Sache der Republik einzusetzen, geradezu lächerlich wirken mußte³⁶. So überrascht es auch nicht, daß sich die Truppen bald schon in richtiger Einschätzung ihrer Position zögernd und widerspenstig zeigten, um ihren erneuten Gehorsam gegen noch höhere Beträge verkaufen zu können³⁷. Vermutlich in dieser Zeit verdoppelte Caesar den Sold der Legionäre, eine Maßnahme, die auch über seinen Tod hinaus gültig blieb³⁸. Bei Caesars vierfachem Triumph erhielt schließlich jeder einfache Soldat 20.000 Sesterzen (= HS), Zenturionen den doppelten Betrag, Tribunen und Alenpräfekten den vierfachen³⁹. Bereits vorher erhielten einzelne Truppen Sonderentlohnungen⁴⁰, und selbst jene Soldaten, die Caesar vor dem Afrikafeldzug ihre Gefolgschaft versagten, wurden von ihm mit 4.000 Sesterzen und Landzuweisungen abgefunden⁴¹. Nicht zu Unrecht heben Sueton und Cassius Dio den unmittelbaren Zusammenhang von Geld und Truppen und die außerordentliche Bedeutung, die Caesar beiden Dingen in gleicher Weise beimaß, hervor⁴².

³² Der Jahressold eines einfachen Legionärs betrug in caesarischer Zeit vor der von ihm eingeführten Verdoppelung des Soldes vermutlich 120 Denare. Vgl. zu den verschiedenen Berechnungen, die zwischen 75 D (v. Domaszewski) und 180 D (Watson) schwanken, auch unten Anm. 38. Zu den möglichen Soldberechnungszeiträumen: Boren, *Stipendium* (o. Anm. 10), 433.

³³ Caes., *civ.* 1, 3, 2; vgl. 3, 82.

³⁴ Vgl. allgemein Dio 42, 54, 2; dazu Caes., *civ.* 1, 17, 4 (Pompeianer), 2, 39; 3, 6.

³⁵ Caes., *civ.* 1, 21, 1; 2, 28; Plut., *Caes.* 41.

³⁶ Dio 43, 5, 1 ff.

³⁷ Cic., *Att.* 11, 27, 2; Lucan, *Phars.* 5, 246 ff.

³⁸ Suet., *Caes.* 26, 3. Zur Berechnung der Soldverdoppelung vgl. die verschiedenen Lösungsvorschläge von A. v. Domaszewski, *Der Truppensold der Kaiserzeit*, in: Ders., *Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte*, Darmstadt 1972, 210—233 (Erstveröffentlichung 1899), 212; P. A. Brunt, *Pay and Superannuation in the Roman Army*, PBSR 18 (1950) 50—71, 51 f.; Watson, *Pay Republic* (o. Anm. 15), 113 f.; Boren, *Stipendium* (o. Anm. 10), 447 ff.

³⁹ App., *civ.* 2, 202; Dio 43, 21, 3. Zum abweichenden Betrag Suet., *Caes.* 38, 1 vgl. die Überlegungen von P. A. Brunt, *Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der späten römischen Republik*, in: H. Schneider (Hrsg.), *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik*, Darmstadt 1976, 124—176, 153.

⁴⁰ Caes., *civ.* 3, 53, 5; *Alex.* 77.

⁴¹ App., *civ.* 2, 92; Plut., *Caes.* 51; vgl. Dio 42, 52 ff.

⁴² Suet., *Caes.* 17; Dio 42, 49, 4.

Das Bild änderte sich in dem Bürgerkrieg nach der Ermordung Caesars keineswegs, sondern die Rolle des Geldes scheint nur noch gewachsen zu sein, so daß man auch von der einmal eingeführten Besoldung im Bereich der Hilfstruppen, die erneut eine zentrale Position in den Auseinandersetzungen einnahmen⁴³, kaum mehr abgehen konnte: Oktavian nahm angeblich das Geld gleich karrenweise mit, als er nach Kampanien zog, um dort die Veteranen Caesars für seine Sache anzuwerben⁴⁴. Während er jedem Mann sofort 2.000 Sesterzen auszahlte, erntete der Werbungsversuch des Antonius, bei dem er jedem 400 Sesterzen versprach, nur Gelächter⁴⁵. Die Summen erhöhten sich drastisch: Für 2.000 HS und das Versprechen von weiteren 20.000 HS warb Oktavian dem Antonius zwei Legionen ab⁴⁶; 20.000 HS zahlte er schließlich an jeden Soldaten der acht Legionen, die ihm bei seinem Marsch auf Rom folgten⁴⁷. Den gleichen Betrag versprach er abermals vor der Schlacht bei Philippi⁴⁸, und auch Antonius entlohnte seine Soldaten in dieser Höhe⁴⁹. Die Caesarmörder konnten dahinter nicht weit zurückbleiben: Für sie sind gezahlte Beträge in der Höhe von 6.000 und 4.000 HS überliefert⁵⁰. Und selbstverständlich wurde auch in diesem Bürgerkrieg das Geld von den verschiedenen Parteien zur gegenseitigen Abwerbung von Mannschaften eingesetzt⁵¹, nutzten die Truppen im Gegenzug die Verhältnisse, um auch hier durch restriktives Verhalten noch mehr für sich herauszuschlagen⁵². Zusammenfassend entwirft Appian das Bild der Bürgerkriegsarmeen, in denen die Heerführer nicht regulär aufgestellt wurden, die Soldaten nur ihren Heerführern dienten und dieses nicht wegen des Rechts auf Gehorsam, sondern nur aufgrund privater Versprechungen. Selbst die Überläufer wurden nun mit Belohnungen versehen⁵³. Hatte dabei schon die Aushebung der Hilfstruppen durch Bürgerkriegsparteien, ihr langfristiger Einsatz und ihre Verschiebung in oft weit entfernte Reichsteile das Prinzip der bündnerischen, auf den konkreten Einzelfall bezogenen Truppenhilfe brüchig gemacht, so verdeutlicht die Tatsache, daß in den Wirren der Bürgerkriege auch die Truppengattungen nicht mehr deutlich getrennt und Peregrine zu Legionen formiert wurden, während römische Bürger in den Kohorten der Hilfstruppen dienten⁵⁴, weiterhin, daß die hier zumeist nur allgemein das Heer betreffenden Aussagen auch auf die Hilfstruppen übertragen werden dürfen⁵⁵.

⁴³ Vgl. mit der Zusammenstellung der Zeugnisse: Saddington, *Auxiliary Forces* (o. Anm. 8), 15 ff.

⁴⁴ Cic., *Att.* 16, 9, 1; Nik. Dam. 31, 133 (FGrHist. 90, F. 130); App., *civ.* 3, 40; Suet., *Aug.* 10, 3. Zum ganzen ausführlich H. Botermann, *Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des zweiten Triumvirats*, München 1968.

⁴⁵ App., *civ.* 3, 43.

⁴⁶ App., *civ.* 3, 48.

⁴⁷ App., *civ.* 3, 90; vgl. 3, 86; Dio 46, 46, 6.

⁴⁸ Dio 47, 42, 5.

⁴⁹ App., *civ.* 4, 120; Plut., *Ant.* 23, 1.

⁵⁰ Vgl. App., *civ.* 4, 87 ff.; 100 f.; 118.

⁵¹ Cic., *fam.* 10, 32, 4; *Phil.* 7, 10; App., *civ.* 3, 48.

⁵² Cic., *fam.* 11, 20, 2; 12, 12, 2; 4.

⁵³ App., *civ.* 5, 17.

⁵⁴ Vgl. allgemein Kromayer, Veith, *Heerwesen* (o. Anm. 15), 576; L. Keppie, *The Making of the Roman Army from Republic to Empire*, London 1984, 140 ff.

⁵⁵ Stellenweise werden die Hilfstruppen im Zusammenhang mit finanziellen Belohnungen als Teil des Heeres auch eigens angeführt; vgl. etwa Caes., *civ.* 1, 39, 1 ff.; App., *civ.* 4, 87 ff.

Die wenigen Nachrichten aus Gallien bestätigen schließlich auch für diesen Raum das gewonnene Bild: Munatius Plancus mußte zu Beginn des Bürgerkrieges nicht nur das dort stationierte Heer, das durch Aussicht auf hohe Belohnungen von Antonius aufgewiegelt worden war, beruhigen, sondern auch eine Reihe von Gemeinden, *quae superiore anno largitionibus concessionibusque praemiorum erant obligatae, ut et illa vana putarent et eadem a melioribus auctoribus petenda existimarent*⁵⁶. Die geschilderte Lage läßt ebenfalls erkennen, daß die Ergänzung seines Heeres durch Vervielfachung der gallischen Hilfstruppen kaum ohne materielle Anreize vor sich gegangen sein wird⁵⁷.

Am Ende der Bürgerkriege stand der siegreiche Oktavian nicht nur vor der Aufgabe der friedlichen gesellschaftlichen Eingliederung der Bürgerkriegstruppen, sondern sah sich auch gezwungen, das immer stärker den Charakter einer persönlichen Klientel des jeweiligen Feldherrn annehmende Heeressystem selbst auf eine neue organisatorische Grundlage zu stellen: Er trug den bisherigen Tendenzen Rechnung und ging zur Aufstellung eines Berufsheeres über, mit festgesetzter Norm der Dienstzeit, des Soldes und der Entlassungsbedingungen, wobei er dieses Heer jetzt gleichzeitig durch Oberbefehl und Eid fest an seine Person band⁵⁸. Wurden die aus unterschiedlichen Motiven und Pflichten in den Bürgerkrieg hineingezogenen Hilfstruppen der einzelnen Gemeinden durch die Dauer des Dienstes und die Soldzahlungen bereits einander angeglichen, so zog Augustus hieraus durch die Errichtung stehender besoldeter Auxilien gleichfalls die Konsequenzen, wenn sich bei ihnen auch der Prozeß durch Organisation und Namensgebung der Truppen, Festschreibung der Befehlsstruktur, der Dienstdauer und der Entlassungsbedingungen noch bis in claudische Zeit ausdehnte⁵⁹. Vermutlich sind einige der Hilfstruppen der Bürgerkriege — unabhängig vom Status der Heimatgemeinde — unmittelbar in stehende Einheiten umgewandelt worden, generell erkennbar ist jedoch die Tendenz, den föderierten Gemeinden ihre Autonomie im militärischen Bereich zu belassen und ihre Truppen nur noch bei besonderem Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Eignung — etwa durch die Beherrschung bestimmter Kampfaffen oder Kampfweisen — heranzuziehen, hingegen die römisch geführten ständigen Hilfstruppen in erster Linie aus den der römischen Verwaltung unmittelbar unterstehenden Gemeinden zu rekrutieren⁶⁰. Diese Umstellung dürfte in vielen Fällen in enger Anlehnung an die organisatorische Neuordnung der

⁵⁶ Cic., *fam.* 10, 8, 3.

⁵⁷ Cic., *fam.* 10, 8, 4 und 6.

⁵⁸ Suet., *Aug.* 49, 2; Dio 54, 25, 5 f.; vgl. auch 52, 27, 1. Zum ganzen Komplex v. Gardthausen, *Augustus und seine Zeit*, 6 Bd., Leipzig 1891—1904, Bd. I. 2, 626 ff.; II. 2, 340 ff.; zuletzt K. A. Raaflaub, *Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats*, in: G. Binder (Hrsg.), *Saeculum Augustum I* (WdF 266), Darmstadt 1987, 246—307.

⁵⁹ Vgl. z. B. G. Webster, *The Roman Imperial Army of the First and Second Centuries A. D.*, London 1969, 143 f.; Holder, *Auxilia* (o. Anm. 8), 140. Saddington, *Auxiliary Forces* (o. Anm. 8), 168; 193 ff., betont die keineswegs einheitliche oder unter Augustus in einem Schritt einsetzende Entwicklung. Zur Herausbildung von Namensgebung und Befehlsstruktur vgl. auch E. Birley, *Alae Named after their Commanders*, *Anc. Soc.* 9 (1978) 257—273, insbes. 262; 272; Saddington, *Prefects* (o. Anm. 8), 20 ff.; M. P. Speidel, *Auxiliary Units Named after their Commanders: Four New Cases from Egypt*, in: Ders., *Roman Army Studies*, Amsterdam 1984, 101—108 (Erstveröffentlichung 1982), 103, und S. Dušanić, *Rez. Saddington, Auxiliary Forces*, in: *Germania* 62 (1984) 504—507.

⁶⁰ Dazu ausführlich R. Wolters, *Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sogenannten Klientel-Randstaaten*, Diss. Bochum 1987 (im Druck), Kap. I. 3.

Provinzen vor sich gegangen sein. Wie das Beispiel der Bataver verdeutlicht, die als *socii* bezeichnet werden und sich die Privilegien der *foederati* noch lange erhalten konnten, wurden aber auch jetzt nicht nur die regulären Hilfstruppen⁶¹, sondern auch jene der verbündeten Gemeinden regelmäßig römisch besoldet⁶², womit sicherlich auch hier eine Entwicklung aus den Bürgerkriegen nicht mehr rückgängig gemacht worden ist.

Kehrt man von dieser kurzen Skizze zu den keltischen Münzen in den frühen römischen Militärlagern am Rhein und an der Donau zurück, so ist deren Verwendung als Sold, der von den gallischen Heimatgemeinden für die Bezahlung der eigenen und Rom zu stellenden Truppen aufgebracht werden mußte, nahezu auszuschließen: Die römischen Hilfstruppen — gleich ob es sich um von den *foederati* zu stellende Kontingente⁶³ oder um aus den der römischen Provinzialverwaltung unmittelbar unterstehenden Gemeinden und dort unter römischer Leitung ausgehobenen Einheiten handelte — wurden zu dieser Zeit — also kurz vor den ersten Feldzügen des Drusus ins innere Germanien — auch von Rom besoldet. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, daß die Sequaner — an deren Beispiel Furger-Gunti aus dem Vorkommen ihnen zugewiesener Münzen auf dem Basler Münsterhügel die Theorie von der erschließbaren Stationierung selbstbesoldeter föderierter Truppen aufstellte und am weitesten voranbrachte⁶⁴ — in frühaugusteischer Zeit nicht das von ihm vorausgesetzte *foedus* mit Rom besaßen: Zwar war vor der Ankunft Caesars in Gallien der Sequanerkönig Catamantaloedes *amicus* des Senats und Volks von Rom⁶⁵, doch wurde diese *amicitia* durch das Zusammengehen des Stammes mit Ariovist verwirkt. Die weitere Behandlung des Stammes durch Caesar, wie etwa die Führung des ganzen Heeres zum Winterlager ins sequanische Gebiet⁶⁶, lassen gleichfalls keine Rücksichten Caesars auf einen etwaigen Bundesgenossen erkennen, und Caesar rühmte sich schließlich ausdrücklich seines Zurückdrängens des sequanischen Einflusses in Gallien⁶⁷. Eine

⁶¹ Vgl. Tac., *ann.* 2, 9, 3; *hist.* 2, 69, 1f. Ein frühes indirektes Zeugnis für die römische Besoldung der Hilfstruppen, das bislang noch nicht beachtet worden ist, stellt Strabo 4, 201 dar, der in seiner Kosten-Nutzen-Rechnung hinsichtlich der Eroberung Britanniens wie selbstverständlich von der finanziellen Belastung Roms für die Aufstellung von Reitereinheiten ausgeht. Reitereinheiten wurden zu seiner Zeit jedoch schon längst nur noch aus den unterworfenen und verbündeten Gemeinden rekrutiert. Zum Sold der Hilfstruppen im Prinzipat jetzt mit der wichtigsten älteren Literatur und übersichtlicher Darstellung der verschiedenen Thesen J. Jahn, *Zur Entwicklung römischer Soldzahlungen von Augustus bis auf Diokletian*, SFMA 2 (1984) 53—74, 59 ff.

⁶² Tac., *hist.* 4, 19, 1. Zum Status der Bataver: Tac., *Germ.* 29, 1; *hist.* 5, 25, 2. Als reguläre Hilfstruppen sieht die Batavertruppen hingegen Alföldy, *Hilfstruppen* (o. Anm. 16), 46.

⁶³ Als *foederati* werden unter den gallischen Stämmen in der diesbezüglich ausführlichsten Quelle Plin., *n. h.* 4, 106 ff. die Häduer, Remer, Carnuten und Lingonen genannt; als *liberi* die Nervier, Suessionen, Ulmanecter, Leuker, Nelder, Segusiaver, Santonen, Biturigen, Arverner und Vellavier; die Treverer als *liberi antea*. Vgl. dazu H.-J. van Dam, *Treveri liberi antea*, Mnemosyne Ser. IV, 31 (1978) 61—67. H. Wolff, *Civitas und Colonia Treverorum*, *Historia* 26 (1977) 204—242, 235 ff., vermutet die Verbesserung des treverischen Status zu *foederati*. Die Ordnung dürfte bereits auf die Regelung der gallischen Verhältnisse im Jahre 27 v. Chr. (Liv., *per.* 134; Dio 53, 22, 5) zurückgehen und kam wohl erstmals beim Zensus 12 v. Chr. zum Tragen (Dio 54, 25, 1; vgl. CIL XIII 1668, II, Z. 36—41).

⁶⁴ Furger-Gunti, *Frühe Auxilien* (o. Anm. 3), 232 ff.

⁶⁵ Caes., *Gall.* 1, 3, 4. Zur *amicitia* C. Jullian, *Histoire de la Gaule*, Bd. 3, 3. Aufl. Paris 1923, 86 f., und W. Hoffmann, *Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien*, AU 4 (1952) 5—22, 16 mit Anm. 43. Sie geht wohl auf die Hilfe des Stammes im Kimbernkrieg zurück (vgl. Plut., *Mar.* 24).

⁶⁶ Caes., *Gall.* 1, 54, 2.

⁶⁷ Caes., *Gall.* 6, 12, 6 ff.

Inanspruchnahme sequanischer Truppen im Rahmen bundesgenössischer Hilfe wird von ihm nirgends erwähnt. Als Augustus dann bei seiner Ordnung Galliens im wesentlichen die von Caesar begründeten Verhältnisse in eine staatsrechtliche Form fügte, gab es für ihn keinen Anhaltspunkt, um den Sequanern eine privilegierte Stellung als *liberi* oder *foederati* einzuräumen⁶⁸. Konsequent erscheinen sie nicht nur in der wohl im Kern auf das statistische Material des Agrippa zurückgehenden Liste des Plinius⁶⁹, sondern auch in der Beschreibung Galliens durch Strabon⁷⁰ ohne irgendeinen Zusatz zu einem möglicherweise bevorzugten Status und sind demzufolge als *stipendiarii* anzusprechen⁷¹. Die erst deutlich später bekannt werdenden regulären Auxilien der Sequaner⁷² gehen mit Sicherheit auf römische Rekrutierung zurück. Für den von Furger-Gunti postulierten und mit dem Ende der sequanischen Münzen in den späteren Fundschichten in Zusammenhang gebrachten Übergang föderierter sequanischer Truppen zu regulären römischen Auxilien⁷³ fehlt jeder Hinweis, zumal auch für die Zeit der Bürgerkriege die Beteiligung sequanischer Truppen nicht bekannt ist.

Kommt folglich auch aus diesen Gründen eine Erklärung speziell der am Basler Münsterhügel gefundenen keltischen Münzen als selbstmitgeführtes Soldgeld geschlossen operierender Auxilien kaum in Betracht, und wird dadurch der von hier ausgehenden Theorie eines „frühen Auxiliarhorizonts“ föderierter Truppen bei der Eroberung Germaniens ein zentrales Argument entzogen⁷⁴, so ist von numismatischer Seite abschließend noch darauf hinzuweisen, daß es sich bei den in den Militärlagern gefundenen keltischen Münzen fast nur um Kleinerze handelt, die wertmäßig wohl den römischen Quadranten entsprachen⁷⁵. Selbst unter der Annahme einer relativ geringfügigen Besoldung der Hilfstruppen waren diese Nominale wohl kaum geeignet, um ausschließlich mit ihnen die Hilfstruppen zu besolden: Zu diesem Zweck bedurfte es auch der Silbermünzen. Sie

⁶⁸ Zur Übernahme der caesarischen Verhältnisse durch Augustus ausführlich Wolters, *Eroberung* (o. Anm. 60), Kap. I. 2.

⁶⁹ Plin., *n. h.* 4, 106. Zur Quellenfrage E. Kornemann, *Die Zahl der gallischen civitates in der römischen Kaiserzeit*, *Klio* 1 (1901) 331—348, 331 ff.; A. Klotz, *Die geographischen Commentarii des Agrippa und ihre Überreste*, *Klio* 24 (1931) 35—58; 386—466, insbes. 38 ff.; K. G. Sallmann, *Die Geographie des älteren Plinius in ihrem Verhältnis zu Varro. Versuch einer Quellenanalyse*, Berlin 1971, 95 ff.; 218.

⁷⁰ Strabo 4, 3, 2.

⁷¹ Der plinianischen Überlieferung wird hinsichtlich der Sequaner öfters ein Abschreibfehler unterstellt, um eine Kontinuität zwischen der früheren *amicitia* und einer nunmehrigen vermuteten Stellung als *foederati* zu bewahren. Vgl. etwa G. Schulte-Holtey, *Untersuchungen zum gallischen Widerstand gegen Caesar*, Diss. Münster 1968, 156 und 167; Dahlheim, *Herrschaft* (o. Anm. 21), 167. Anders jedoch schon P. A. Brunt, *Laus Imperii*, in: P. D. A. Garnsey, C. R. Whittaker (Hrsg.), *Imperialism in the Ancient World*, Cambridge 1978, 319—330, 326 mit Anm. 71.

⁷² Eine *Cohors Sequanorum et Rauracorum* wird erst ab der zweiten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. bekannt. Vgl. CIL XIII 6604; Alföldy, *Hilfstruppen* (o. Anm. 16), 84.

⁷³ Furger-Gunti, *Basler Münster* (o. Anm. 3), 151 ff.; in allgemeiner Form dann ders., *Frühe Auxilien* (o. Anm. 3), 239 ff.

⁷⁴ Auf die Spuren starker Romanisierung dieser Truppen im Fundgut machte bereits v. Schnurbein, *Militärlager* (o. Anm. 6), 88, aufmerksam und fragte mit Recht, ob sich diese frühen Truppen, wenn es ausschließlich gallische Auxiliare waren, bereits so selbstverständlich der römischen Artikel bedienten und römischer Lebensweise folgten.

⁷⁵ Vgl. oben Anm. 1 und E. Nuber, *Der frühromische Münzumschlag in Köln*, *Kölner Jb. f. Vor- und Frühgeschichte* 14 (1974), 28—84, 59 f.

konnten zwar in diesen Fundzusammenhängen zumeist in großer Zahl geborgen werden, jedoch handelte es sich dabei nahezu ausschließlich um römische Prägungen⁷⁶. Betrachtet man des weiteren die Anzahl der in den römischen Lagern gefundenen keltischen Münzen, so ist auch diese im Hinblick auf ihre Relation zu den gefundenen römischen Münzen im allgemeinen zu niedrig, als daß sie einen Zweck als Soldgeld hätten erfüllen können. Ausnahmen finden sich zwar unter den Fundmünzen in Haltern, Anreppen, Neuß, Köln und auch Bad Nauheim, wo 25% und mehr keltischer Provenienz sind⁷⁷, doch handelt es sich dabei fast ausschließlich um sogenannte „Aduatucker-Prägungen“, deren Zuweisung zu einem bestimmten Stamm umstritten und für die vor allem eine Verbindung zu bestimmten Hilfstruppen nicht herzustellen ist⁷⁸. In allen übrigen Lagern spielen die keltischen Münzen — als nennenswerte Gruppen sind es noch jene der Leuker, Remer, Sequaner und Treverer — eine gänzlich untergeordnete Rolle.

Wenn verdeutlicht wurde, daß eine Erklärung der in den frühaugusteischen Lagern gefundenen keltischen Münzen zumindest als alleiniges Soldgeld schwerlich in Frage kommt und aus der Zuweisung dieser Münzen somit keine zwingenden Rückschlüsse auf dort stationierte Hilfstruppen gezogen werden können, so soll damit jedoch nicht erreicht werden, daß jeder Zusammenhang zwischen keltischen Münzen und keltischen Hilfstruppen geleugnet wird. Die keltischen Münzen kursierten sicherlich gleichberechtigt neben den römischen und wurden von Einheimischen und Römern, von Zivilisten und Soldaten in gleicher Weise benutzt⁷⁹. Somit können sie von Auxiliaren aus ihren Heimatgemeinden, aber ebenso von Auxiliaren wie von Legionären aus früheren Standorten, schließlich auch von Händlern und anderen Zivilisten mitgeführt worden sein. Nur läßt sich innerhalb dieses breiten Spektrums eine pauschale Erklärung zur Herkunft dieser Münzen kaum treffen, zumal wenn diese gleichzeitig als Basis für eine weitreichende Theorie in Anspruch nimmt.

Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Geschichtswissenschaft
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Postfach 10 2148
D-4630 Bochum 1

Reinhard Wolters

⁷⁶ Auch Chantraine, *Keltische Münzen* (o. Anm. 1), 19, weist darauf hin, daß eine Entlohnung in Silber den Funden nach nur mit römischem Geld erfolgt sein kann.

⁷⁷ Zusammenfassend: Chantraine, *Keltische Münzen* (o. Anm. 1), 11 f.

⁷⁸ Nuber, *Münzumschlag* (o. Anm. 75), 50 ff., versucht sie den Ubiern zuzuweisen. Vgl. auch Kellner, *Keltische Münzen* (o. Anm. 2), 22 f.; S. Scheers, *Traité de numismatique celtique II: La Gaule Belgique*, Paris 1977, 182.

⁷⁹ Die parallele und gleichwertige Benutzung von keltischen und römischen Prägungen ist unstrittig. Vgl. etwa Chantraine, *Keltische Münzen* (o. Anm. 1), 14.